

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1973

Nummer 97

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
631	1. 10. 1973	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV - LHO); zu den §§ 15, 17, 21, 35, 47, 48, 49, 51, 52, 63, 64 und 115	1698

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 9 - September 1973	1704

631

I.

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV – LHO)**

Zu den §§ 15, 17, 21, 35, 47, 48, 49, 51, 52, 63, 64 und 115

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 10. 1973
– ID 5 – Tgb. Nr. 2424/73

Mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) wird wie folgt geändert:

Nr. 3.11 wird wie folgt neu gefaßt:

3.11 §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 39, 40, 57, 58, 63, 64, 66, 67, 68, Anlagen 3 und 4 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) sowie die dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen für den Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung i. d. F. vom 30. April 1937.

Nach Nr. 3.15 werden folgende neue Nrn. 3.16 und 3.17 eingefügt:

3.16 Vereinnahmung von erstatteten Beträgen und von zuviel gezahlten Personalausgaben, RdErl. d. Finanzministers v. 17. 4. 1970 (SMBI. NW. 631),

3.17 Zustimmung des Finanzministers nach § 36a Abs. 2 Satz 1 der Reichshaushaltssordnung (RHO), RdErl. d. Finanzministers v. 10. 7. 1961 (SMBI. NW. 631).

Die mit v. g. RdErl. veröffentlichten Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung werden um die in der nachstehenden Anlage aufgeführten Vorl. VV – LHO erweitert. Darüber hinaus werden die Vorl. VV zu § 61 LHO wie folgt ergänzt:

4 Wegen der Behandlung von Grundstücken sind zusätzlich die besonderen Regelungen in den Nrn. 1, 2.1, 3 und 7 zu § 64 zu beachten.

Dieser Runderlaß ergeht nach Anhörung und – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof. Der Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 11. 1973 in Kraft.

Anlage

Anlage

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV – LHO)**

Inhalt

Zu § 15 – Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

- Nr. 1 Grundsatz
Nr. 2 Ausnahmen
Nr. 3 Erläuterungen
Nr. 4 Selbstbewirtschaftungsmittel

Zu § 17 – Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen

- Nr. 1 Einzelveranschlagung
Nr. 2 Erläuterungen
Nr. 3 Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben
Nr. 4 Planstellen
Nr. 5 Leerstellen
Nr. 6 Andere Stellen als Planstellen
Nr. 7 Einrichtung von Stellen
Nr. 8 Stellenbesetzung und -überwachung

Zu § 21 – Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Zu § 35 – Bruttonachweis, Einzelnachweis

- Nr. 1 Grundsatz
Nr. 2 Ausnahmen
Nr. 3 Absetzung zuviel erhobener Einnahmen oder zuviel geleisteter Ausgaben
Nr. 4 Buchungen für denselben Zweck

Zu § 47 – Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Zu § 48 – Einstellung und Versetzung von Beamten

- Nr. 1 Einstellung und Versetzung von Beamten
Nr. 2 Andere Stellen als Planstellen

Zu § 49 – Einweisung in eine Planstelle

- Nr. 1 Einweisung in eine Planstelle
Nr. 2 Bewirtschaftung der Planstellen
Nr. 3 Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle
Nr. 4 Leerstellen
Nr. 5 Überwachung der Planstellen
Nr. 6 Überwachung der anderen Stellen als Planstellen

Zu § 51 – Besondere Personalausgaben

Zu § 52 – Nutzungen und Sachbezüge

Zu § 63 – Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

Zu § 64 – Grundstücke

- Nr. 1 Verwaltung von Grundstücken
Nr. 2 Beschaffung von Grundstücken
Nr. 3 Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung
Nr. 4 Veräußerung von Grundstücken an Dritte
Nr. 5 Nutzung von Grundstücken durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung
Nr. 6 Bestellung von dinglichen Rechten und Baulisten an landeseigenen Grundstücken
Nr. 7 Teile von Grundstücken
Nr. 8 Sonderregelung

Zu § 115 – Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse

Zu § 15

1. Grundsatz

Bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden (Bruttoprinzip).

2. Ausnahmen

2.1 Ausnahmen von der Bruttoveranschlagung können im Haushaltsgesetz oder durch Haushaltsvermerk zugelassen werden (Abs. 1 Satz 2). Dies gilt insbesondere für Nebenkosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften. Nebenkosten sind die Kosten für Versteigerungen, Vermessungen, Schätzungen, Versicherungen, Vermittlungen, Beurkundungen, Transporte sowie die Kosten der Herrichtung eines zu veräußernden Gegenstandes bis zur Höhe von 1 000 DM in Einzelfällen.

2.2 Darüber hinaus wird zugelassen (Abs. 1 Satz 3), daß in den nachstehend genannten Fällen die zu erwartenden Einnahmen aus Erstattungen anderer Verwaltungen oder Dritter auf die Ausgaben angerechnet werden dürfen.

2.21 Erstattungen aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 2,

2.22 Einnahmen aus abgetretenen Rentenansprüchen im Zusammenhang mit der Zahlung von Übergangsgeldern an Angestellte und Arbeiter,

2.23 Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren durch Dritte,

2.24 Einnahmen aus Schadenersatzleistungen Dritter für Sachschäden,

2.25 Einnahmen aus der Abgabe von Betriebsstoffen (z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe) an Inhaber beamteneigener Kraftfahrzeuge und besonders berechtigte Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

2.26 Einnahmen aus Schadenersatzleistungen Dritter für Schäden, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen entstehen und zu deren Beseitigung Baumittel verwendet werden.

3 Erläuterungen

In den Fällen der Nrn. 2.1 und 2.2 ist nur der Saldo aus den Einnahmen und Ausgaben in einem Einnahme- oder Ausgabettitel in den Haushaltsplan einzustellen. Die Berechnung des veranschlagten Betrages ist in den Fällen der Nr. 2.1 im Haushaltsplan zu erläutern (§ 15 Abs. 1 Satz 4).

4 Selbstbewirtschaftungsmittel

Mittel zur Selbstbewirtschaftung sind getrennt von anderen Ausgaben zu veranschlagen. Die Ausgaben sind durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen.

Zu § 17**1 Einzelveranschlagung**

- 1.1 Die Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes und den Richtlinien des Finanzministers über die Aufstellung der Voranschläge.
- 1.2 Bei der Abgrenzung des Entstehungsgrundes für die Einnahmen und der Zwecke für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist von der Gruppierung des Gruppierungsplans auszugehen. Der Zweck einer Ausgabe oder einer Verpflichtungsermächtigung wird durch das Ziel bestimmt, das durch die Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung erreicht werden soll.
- 1.3 Zweckgebundene Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben sind in der Regel getrennt von anderen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

2 Erläuterungen

- 2.1 Erläuterungen sind auf das sachlich Notwendige zu begrenzen. Soweit das Verständnis nicht leidet, kann hierbei auf Erläuterungen an anderer Stelle des Haushaltsplans verwiesen werden.
- 2.2 Sollen Erläuterungen oder Teile von Erläuterungen für verbindlich erklärt werden, so ist ein entsprechender Haushaltsvermerk auszubringen.

3 Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben

Eine Bindung durch den Haushaltsplan wird durch Haushaltsvermerk kenntlich gemacht (§ 17 Abs. 3). Eine Zweckbindung durch Gesetz ist in den Erläuterungen kenntlich zu machen (vgl. § 8).

4 Planstellen

- 4.1 Planstellen dürfen nur mit solchen Amtsbezeichnungen ausgebracht werden, die in den für Beamte und Richter des Landes maßgebenden Besoldungsordnungen festgelegt oder durch die Landesregierung festgesetzt worden sind. Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen bilden den Stellenplan; er ist verbindlich, soweit nicht durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.
- 4.2 Planstellen, denen ein Amt zugeordnet ist, dessen grundlegende Funktion nicht teilbar ist, sollen aus beamtenrechtlichen Gründen nicht mit mehreren Teilzeitbeamten oder -richterinnen besetzt werden.

5 Leerstellen

Für Beamte und Richter, die ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, können besondere, als Leerstellen zu bezeichnende Planstellen ausgebracht werden, wenn ein unabsehbares Bedürfnis besteht, die Planstellen der Beurlaubten neu zu besetzen. Satz 1 ist auf Beamte und Richter, die zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet werden, entsprechend anzuwenden. Die Leerstellen sind im Haushaltsplan nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen gesondert von den übrigen Planstellen auszubringen. In den Erläuterungen ist anzugeben, welchem Zweck die Leerstelle dient. Für Leerstellen sind keine Ausgaben zu veranschlagen (vgl. Nr. 4 zu § 49).

6 Andere Stellen als Planstellen

- 6.1 Andere Stellen als Planstellen sind die Stellen für
- 6.11 Beamte, die in eine Planstelle der betreffenden Verwaltung nicht oder noch nicht eingewiesen werden (beamte Hilfskräfte). Hierzu gehören insbesondere
- 6.111 Beamte vor der Anstellung (z. B. Regierungsräte z. A., Inspektoren z. A., Assistenten z. A.),
- 6.112 Beamte, die von anderen Dienststellen zur Hilfeleistung abgeordnet sind,
- 6.113 Beamte, die nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) verwendet werden sollen;
- 6.12 Beamte im Vorbereitungsdienst;
- 6.13 Angestellte und Arbeiter.
- 6.2 Andere Stellen als Planstellen sind in den Erläuterungen auszuweisen und dort in gesonderten Stellenübersichten zusammenzufassen. Die Stellenübersichten sind nach Besoldungsgruppen und Amts- bzw. Dienstbezeichnungen sowie Vergütungs- bzw. Lohngruppen und Funktionsbezeichnungen zu gliedern (vgl. Nr. 2 zu § 48). In den Fällen der Nr. 6.112 ist nur die im Haushaltsjahr durchschnittlich erforderliche Anzahl beamter Hilfskräfte nach Laufbahnen getrennt anzugeben. Andere als die in Nr. 6.12 genannten Kräfte zur Ausbildung sind in den Erläuterungen nur zahlenmäßig anzugeben.
- 6.3 Bei Stellen für Angestellte und Arbeiter gelten § 17 Abs. 5 Satz 3 und Nr. 4.2 entsprechend.

7 Einrichtung von Stellen

- 7.1 Die Einrichtung neuer Planstellen und anderer Stellen ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben des Landes notwendig ist. Kann ein Stellenmehrbedarf durch Rationalisierungsmaßnahmen usw. nicht aufgefangen werden, so ist zu prüfen, ob und inwieweit durch Übertragung von Stellen aus anderen Haushaltsskapiteln oder Umwandlung von Stellen der zusätzliche Stellenbedarf befriedigt werden kann.
- 7.2 Entbehrliche Planstellen und entbehrliche andere Stellen sind im Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht wieder auszubringen.

8 Stellenbesetzung und -überwachung

Für die Stellenbesetzung und -überwachung gelten die VV zu § 49.

Zu § 21

- 1 Planstellen/Leerstellen, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „kw“.
- 2 Planstellen, die als künftig umzuwandeln bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „ku“ unter Angabe der Art der Stelle und der Besoldungsgruppe, in die sie umgewandelt werden.
- 3 Kw- und ku-Vermerke werden zu dem in § 47 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften genannten Zeitpunkt wirksam.

Zu § 35**1 Grundsatz**

Bei der Buchung von Einnahmen und Ausgaben dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen, noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden (vgl. Nr. 1 zu § 15). Außerdem sind Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander nachzuweisen.

2 Ausnahmen

Absetzungen (Ausnahmen vom Bruttonachweis) dürfen – soweit in Nr. 3 nicht geregelt – nur vorgenommen werden, wenn sich die Absetzung zwangsläufig aus einer Nettoveranschlagung im Haushaltsplan ergibt. In den Fällen der Nr. 2.2 zu § 15 ist eine Absetzung der erstatteten Beträge von der Ausgabe auch dann zulässig.

sig, wenn die Rückeinnahmen nicht veranschlagt wurden, weil sie im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltspans nicht vorhergesehen worden sind. Auch nach Abschluß der Bücher (§ 76 Abs. 2) sind Absetzungen in den Fällen der Nr. 2.2 zu § 15 zulässig, sofern im Haushaltspans des laufenden Haushaltsjahrs ein entsprechender Ausgabettitel vorhanden ist.

3 Absetzung zuviel erhobener Einnahmen oder zuviel geleisteter Ausgaben

- 3.1 Wird festgestellt, daß Einnahmen oder Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zuviel erhoben oder geleistet worden sind und können die hierdurch notwendig werdenden Ausgleiche noch vor dem Abschluß der Bücher vorgenommen werden, so sind die zuviel vereinnahmten Beträge bei der Erstattung von den entsprechenden Einnahmetiteln und die zuviel verausgabten Beträge bei der Rückzahlung von den entsprechenden Ausgabettiteln abzusetzen (§ 35 Abs. 1 Satz 2); wurden die zuviel erhobenen Einnahmen bei einem Ausgabettitel oder die zuviel geleisteten Ausgaben bei einem Einnahmetitel gebucht, so sind die Ausgleiche bei den betreffenden Ausgabe- oder Einnahmetiteln vorzunehmen.
- 3.2 Auch nach Abschluß der Bücher für das Haushaltsjahr, in dem die Einnahmen erhoben oder die Ausgaben geleistet wurden, sind, sofern auch im Haushaltspans des laufenden Haushaltsjahrs ein entsprechender Titel eingerichtet ist, abzusetzen
- 3.21 bei den Einnahmen
- 3.211 zurückzuzahlende Steuern und steuerähnliche Abgaben (Hauptgruppe 0 des GPL), Gebühren und sonstige Entgelte (Gruppe 111 des GPL) sowie Geldstrafen und Geldbußen – einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten – (Gruppe 112 des GPL),
- 3.212 Beträge, die zusammen mit Verwaltungseinnahmen der Gruppen 111 und 112 des Gruppierungsplans (GPL) erhoben werden, dem Land nicht zustehen und deshalb an den Berechtigten weiterzuleiten sind,
- 3.213 zurückzuzahlende Miet- und Pächteinnahmen sowie Dienstwohnungsvergütungen (Gruppe 124 des GPL),
- 3.214 Rückzahlungen von Zuweisungen und Erstattungen (Obergruppen 21, 23, 24, 25, 28 und 33 des GPL);
- 3.22 bei den Ausgaben
- 3.221 vom Empfänger zurückgezahlte Beträge, die aus Mitteln eines übertragbaren Ausgabettitels geleistet wurden,
- 3.222 vom Empfänger zurückgezahlte Personalausgaben (Hauptgruppe 4 des GPL).

- 3.3 Für die Buchung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen und aus Anlaß der Rechnungsprüfung sind zunächst die zu den §§ 67, 105 Reichshaushaltsoordnung (RHO) ergangenen Bestimmungen weiter anzuwenden (s. „Vorschriften über die Behandlung von Titelverwechslungen“ des Rechnungshofs des Deutschen Reichs vom 21. 9. 25 und „Grundsätze für die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß der Rechnungsprüfung“ des Reichsfinanzministers vom 27. 7. 25 – abgedruckt im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen für 1953, S. 601ff. – und RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 70 SMBI. NW. 631).

4 Buchungen für denselben Zweck

Aus verschiedenen Titeln dürfen Ausgaben für denselben Zweck nur geleistet werden, wenn aus der Zweckbestimmung oder aus den Erläuterungen des Haushaltspans hervorgeht, daß die für denselben Zweck bestimmten Ausgaben bewußt bei mehreren Titeln veranschlagt worden sind.

Zu § 47

- 1 § 47 Abs. 2 und 3 gilt nur für Planstellen desselben Kapitels; bei Kapiteln, die mehrere Dienststellen umfassen (z. B. Kap. 03 31) nur für die jeweilige Dienststelle.

2 Eine Planstelle/Leerstelle, die nach § 47 Abs. 2 nicht wieder besetzt werden darf, ist im Haushaltspans des nächsten, spätestens des übernächsten Jahres in Abgang zu stellen.

3 Eine Planstelle/Leerstelle mit kw-Vermerk, der keine bestimmte oder bestimmbarer Frist für den Wegfall enthält, gilt als Planstelle/Leerstelle, die ohne nähere Angaben als künftig wegfallend (§ 47 Abs. 2) bezeichnet ist. Eine Planstelle mit ku-Vermerk, der keine bestimmten oder bestimmbarer Voraussetzungen für die Umwandlung enthält, gilt als Planstelle, die ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (§ 47 Abs. 3) bezeichnet ist. Die Planstelle fällt weg bzw. ist umgewandelt, wenn der Stelleninhaber die Stelle freimacht.

Zu § 48

Einstellung und Versetzung von Beamten

Einstellung und Versetzung von Beamten in den Landesdienst bedürfen der Einwilligung des Finanzministers, wenn der Bewerber das 45. Lebensjahr vollendet hat und für ihn das 65. Lebensjahr oder ein höheres Lebensalter die Altersgrenze (§ 44 Abs. 1 LBG) ist, in allen anderen Fällen, wenn der Bewerber das 40. Lebensjahr vollendet hat (Beschluß der Landesregierung vom 28. August 1973).

2 Andere Stellen als Planstellen

Abweichungen von den Stellenübersichten sind nur im Falle eines unabsehbaren Bedürfnisses und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel zulässig; die Abweichung bedarf der Einwilligung des zuständigen Ministers, soweit er nicht darauf verzichtet. Unberührt bleiben tarifrechtliche Ansprüche von Arbeitnehmern auf Höhergruppierung oder Höherstufung. Tätigkeiten, die einen tarifrechtlichen Anspruch auf Höhergruppierung oder Höherstufung begründen, dürfen Arbeitnehmern nur übertragen werden, wenn hierdurch keine Abweichung von den Stellenübersichten eintritt; Satz 1 gilt entsprechend.

Zu § 49

1 Einweisung in eine Planstelle

Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn der Beamte in eine besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist oder mit der Ernennung eingewiesen wird. § 9 Abs. 3 Landesbeamtengegesetz (LBG) bleibt unberührt.

2 Bewirtschaftung der Planstellen

2.1 Alle Beamten sind nach ihrer Anstellung auf einer Planstelle zu führen. Die Planstelle muß hinsichtlich der Besoldungsgruppe und der Amtsbezeichnung dem verliehenen Amt entsprechen.

2.2 Soweit im Haushaltspans nicht etwas anderes bestimmt ist und ein zwingendes dienstliches Bedürfnis vorliegt, kann

2.21 ein Beamter auch auf einer Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn geführt werden,

2.22 ein Beamter, der – soweit laufbahnrechtlich vorgeschrieben – die Aufstiegsprüfung bestanden und sich in Dienstgeschäften der Laufbahn, in die er aufsteigen soll, zu bewähren hat, in einer Planstelle der Laufbahn in die er aufsteigen soll, geführt werden,

2.23 ein Beamter mit Einwilligung des zuständigen Ministers oder der von ihm ermächtigten Stelle auch auf einer Planstelle der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe einer nach der Laufbahnverordnung gleichwertigen Laufbahn geführt werden,

2.24 ein Beamter mit Einwilligung des zuständigen Ministers und des Finanzministers auf einer Planstelle

2.241 der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe einer nach der Laufbahnverordnung nicht gleichwertigen Laufbahn oder

2.242 der nächsthöheren Laufbahngruppe geführt werden, insbesondere, wenn beabsichtigt ist, ihm ein dieser Planstelle entsprechendes Amt zu übertragen.

- 2.3 Beamte Hilfskräfte sollen auf den dafür vorgesehenen „anderen Stellen als Planstellen“ geführt werden (Nr. 6 zu § 17). Ausnahmsweise können sie auf Planstellen geführt werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. In diesem Fall gilt die Nr. 2.2 entsprechend.
- 2.4 Bei der Anwendung der Nrn. 2.2 und 2.3 gelten innerhalb einer Einheitslaufbahn der mittlere, der gehobene und der höhere Dienst jeweils als eine Laufbahn.
- 2.5 Eine Planstelle darf mit Ausnahme der in § 17 Abs. 5 Satz 3 getroffenen Regelung nicht mit mehreren Beamten besetzt werden.
- 2.6 Planstellen für Beamte dürfen nicht mit Dienstkräften besetzt werden, die in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen (§ 115), so weit im Haushaltspol nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. § 20 bleibt unberührt.
- 2.7 Eine Planstelle ist auch dann nicht besetzbar, wenn der eingewiesene Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, wenn seine Dienstbezüge im Falle der Abordnung aus Mitteln der übernehmenden Dienststelle gezahlt werden oder wenn er aus anderen Gründen keine Dienstbezüge aus der Planstelle erhält. Sie ist ferner nicht besetzbar, solange die Mittel der Planstelle für beamte Hilfskräfte oder nichtbeamte Kräfte in Anspruch genommen werden.
- 2.8 Ist ein Beamter nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Landesbeamten gesetz (LBG) in ein Amt einer niedrigeren Besoldungsgruppe versetzt worden, darf die nächste innerhalb desselben Kapitels besetzbar werdende Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung nur mit diesem Beamten besetzt werden: Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Finanzministers zulässig. Satz 1 gilt nicht, wenn die besetzbar werden-de Planstelle zu einer höheren Besoldungsgruppe gehört als die Besoldungsgruppe, die den Bezügen des Beamten gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 LBG zugrunde liegt.
- 2.9 Besetzbare Planstellen einschließlich der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamten zu besetzen, die durch Wegfall oder Einschränkung von Aufgaben entbehrlich geworden sind. Soweit die durch Wegfall oder Einschränkung von Aufgaben entbehrlich gewordenen Beamten nicht durch Übertragung von anderen Aufgaben innerhalb ihres Ressorts, in dessen Einzelplan ihre bisherige Planstelle bzw. Stelle ausgewiesen war, untergebracht werden können, ist ein Ausgleich mit anderen Geschäftsbereichen anzustreben.
- 2.10 § 49 ist entsprechend anzuwenden, wenn dem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert; dies gilt nicht bei besoldungsrechtlichen Überleitungen.
- 3 Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle
Für die rückwirkende Einweisung eines Beamten in eine Planstelle gilt § 3 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG).
- 4 Leerstellen
- 4.1 Hat der Finanzminister aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigung eine Leerstelle ausgebracht, so ist über ihren weiteren Verbleib im nächsten Haushaltspol zu bestimmen.
- 4.2 Steht bei Beendigung der Beurlaubung oder Abordnung eines auf einer Leerstelle geführten Beamten (Richter) (Nr. 5 zu § 17) eine besetzbare Planstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung innerhalb desselben Kapitels zur Verfügung, ist der Beamte (Richter) in diese Planstelle zu übernehmen; mit der Übernahme fällt die Leerstelle weg, so weit sie im Haushaltspol für einen Nachfolger nicht mehr benötigt wird. Steht zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt keine besetzbare Planstelle der genannten Art zur Verfügung, ist der Beamte auf der Leerstelle weiterzuführen. Er ist in die nächste innerhalb desselben Kapitels besetzbar werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung zu übernehmen; mit der Übernahme fällt die Leerstelle weg, wenn sie im Haushaltspol für einen Nachfolger nicht mehr benötigt wird. Soweit durch die Zahlung der Dienstbezüge aus der Leerstelle die Ansätze der entsprechenden Titel überschritten werden, gilt die nach § 37 Abs. 1 erforderliche Einwilligung des Finanzministers als erteilt.
- 4.3 Endet das Beamtenverhältnis des auf der Leerstelle geführten Beamten (Richter) (z. B. durch Entlassung, Eintritt in den Ruhestand, Verlust der Beamtenrechte) oder wird er zu einem anderen Dienstherrn versetzt, fällt die Leerstelle weg, soweit sie im Haushaltspol für einen Nachfolger nicht mehr benötigt wird.
- 5 Überwachung der Planstellen
- 5.1 Nachweisungen zur Planstellenüberwachung
- 5.11 Die Minister und die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen Nachweisungen zur Stellenüberwachung, und zwar getrennt nach einzelnen Dienststellen. Die Nachweisungen können für mehrere Haushaltjahre geführt werden.
- 5.12 In die Nachweisungen sind einzutragen
- 5.121 zu Beginn eines jeden Haushaltjahres die der Dienststelle zur Bewirtschaftung zugewiesenen Planstellen getrennt nach den einzelnen Besoldungsgruppen; Planstellen mit Amtszulage gelten hierbei als besondere Besoldungsgruppe,
- 5.122 während des Haushaltjahres laufend sämtliche Änderungen (z. B. Zuweisungen, Einsparungen und Umsetzungen) der Zeitfolge nach.
- 5.13 Die Nachweisungen sind am Schluß eines Kalendervierteljahres und am Schluß des Haushaltjahres abzuschließen.
- 5.14 Nachweisungen zur Stellenüberwachung sind nicht zu führen, wenn einer Behörde sämtliche Planstellen eines Einzelplans oder eines Teils eines Einzelplans zur Bewirtschaftung überwiesen sind.
- 5.2 Aufzeichnungen über die Besetzung der Planstellen
- 5.21 Die Minister und die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen Aufzeichnungen über die Besetzung der von ihnen selbst bewirtschafteten Planstellen. In die Aufzeichnungen sind sämtliche Änderungen laufend aufzunehmen, so daß jederzeit die Zahl der besetzten oder in Anspruch genommenen Planstellen festgestellt werden kann.
- 5.22 Für die einzelnen Geschäftszweige einer Dienststelle oder für die einzelnen Besoldungsgruppen können getrennte Aufzeichnungen geführt werden.
- 6 Überwachung der anderen Stellen als Planstellen
Die Nr. 5 ist auf andere Stellen als Planstellen sinngemäß anzuwenden.
- Zu § 51
- 1 Ausgabemittel sind nur dann besonders zur Verfügung gestellt, wenn der Haushaltspol den in Betracht kommenden Verwendungszweck genau bezeichnet.
- 2 Mindestfordernis für die Zulässigkeit der Leistung ist, daß die Personalausgaben in den Erläuterungen des Titels, aus dem sie gezahlt werden sollen, der Art nach besonders aufgeführt sind.
- 3 Im übrigen gilt der Grundsatz, daß durch den Haushaltspol Ansprüche nicht begründet werden (§ 3 Abs. 2). Voraussetzung für die Zahlung besonderer Personalausgaben ist deshalb zunächst, daß die Landesregierung oder der zuständige Minister unter Beteiligung des Finanzministers über die Gewährung besonderer Leistungen positiv entschieden hat (vgl. z. B. § 22 Landesbesoldungsgesetz).
- 4 Ausgabemittel gelten auch dann als besonders zur Verfügung gestellt, wenn der Finanzminister einer über- oder außertariflichen Leistung nach § 40 zugestimmt hat.

Zu § 52

- 1 Das Nähere für die Errichtung des angemessenen Entgelts (§ 52 Satz 1) einschließlich der Festsetzung des Nutzungswertes oder des wirtschaftlichen Wertes regelt der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
- 2 Die Anrechnung von Sachbezügen auf die Dienstbezüge, insbesondere die Bemessung des Sachbezugswertes in boldungsrechtlicher Hinsicht, richtet sich nach § 23 Landesboldungsgesetz und den hierzu ergangenen Vorschriften. Dies gilt auch im Rahmen des § 52 Satz 3.

Zu § 63

- 1 Der volle Wert im Sinne von Absatz 3 wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. § 64 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 2 Ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Veräußerung zum vollen Wert im Haushaltsgesetz oder im Haushaltspunkt nicht vorgesehen, so kann der Finanzminister in besonderen Fällen oder bei Gegenständen von geringem Wert Ausnahmen zulassen (§ 63 Abs. 3 Satz 3).
- 2.1 Ein besonderer Fall liegt vor, wenn die Abgabe von Gegenständen – Veräußerung unter dem vollen Wert – an Stellen außerhalb der Landesverwaltung im Interesse des Landes dringend geboten erscheint.
- 2.2 In den Fällen der Nr. 2.1 kann der zuständige Minister ohne Einwilligung des Finanzministers Ausnahmen zulassen, wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 10000 DM im Einzelfall nicht übersteigt.
- 2.3 Bei Gegenständen von geringem Wert kann der zuständige Minister ohne Einwilligung des Finanzministers Ausnahmen zulassen, wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 5000 DM im Einzelfall nicht übersteigt.
- 2.4 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers seine Befugnisse bis zur Hälfte der in den Nummern 2.2 und 2.3 genannten Wertgrenzen auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Eine weitere Übertragung dieser Befugnisse bedarf der Einwilligung des Finanzministers. Satz 2 der Nr. 1.5 zu § 58 gilt entsprechend.
- 3 Auf die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes (§ 63 Abs. 4) sind die Nrn. 2.1 bis 2.4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß es sich bei den Beträgen in den Nrn. 2.2 und 2.3 um Jahresbeträge handelt.
- 4 Wegen des Erwerbs und der sonstigen Beschaffung, der Veräußerung sowie der nutzungswisen Überlassung von Grundstücken sind zusätzlich die besonderen Regelungen in den Nrn. 2, 4, 5 und 7 zu § 64 zu beachten.
- 5 Bei dem Erwerb und der Veräußerung von Dienstfahrzeugen sind die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz-Richtl.) vom 27. Juni 1961 (SMBL. NW. 20024) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Zu § 64

- 1 **Verwaltung von Grundstücken**
- 1.1 **Verwaltungsgrundvermögen (Verwaltungsvermögen)**
- 1.11 Landeseigene Grundstücke, die für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebruchs im Aufgabenbereich des Landes benutzt werden oder benutzt werden sollen, werden von dem zuständigen Minister, den ihm nachgeordneten Dienststellen des Landes und den im Auftrag des Landes tätigen Dienststellen anderer Gebietskörperschaften verwaltet.

1.12 Werden landeseigene oder angemietete Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, von mehreren Landesdienststellen desselben oder verschiedener Geschäftsbereiche benutzt, so obliegt die Haus- oder Grundbesitzverwaltung in der Regel der Dienststelle, die den größten Nutzflächenanteil innehat. Die haus- oder grundbesitzverwaltende Dienststelle trägt grundsätzlich auch die Bewirtschaftungskosten. Die mitbenutzenden Landesdienststellen sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Mietwertes von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit. Sind Landesbetriebe oder Sondervermögen des Landes Mitbenutzer, so ist von ihnen ein Entgelt zu erheben, das dem vollen ortsüblichen Miet- oder Pachtzins entspricht. Dasselbe gilt für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Dienststellen und sonstige Einrichtungen anderer juristischer Personen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministers.

1.2 Allgemeines Grundvermögen (Finanzvermögen)

1.21 Landeseigene Grundstücke, die nicht für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebruchs im Aufgabenbereich des Landes benötigt werden, werden vom Finanzminister und den Regierungspräsidenten verwaltet.

1.22 Landeseigene Grundstücke, die nicht oder für die Dauer nicht mehr für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebruchs im Aufgabenbereich des Landes benutzt werden, sind dem Allgemeinen Grundvermögen (Finanzvermögen) zuzuführen. Die verwaltenden Dienststellen haben solche Grundstücke dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zu übergeben. Ein Wertausgleich findet nicht statt.

2 Beschaffung von Grundstücken

2.1 Der Liegenschaftsbedarf des Landes ist in erster Linie aus dem Allgemeinen Grundvermögen (Finanzvermögen) zu decken (vgl. Nr. 3).

2.2 Stehen nach Auskunft des zuständigen Regierungspräsidenten für den vorgesehenen Zweck geeignete landeseigene Grundstücke nicht zur Verfügung oder können sie nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise verfügbar gemacht werden, so dürfen Grundstücke für Zwecke des Landes erworben, gemietet oder auf sonstige Weise beschafft werden, wenn ein Bedarf gegeben ist (§ 63 Abs. 1) und die sonstigen haushaltstrechlichen Voraussetzungen vorliegen.

2.3 Im Interesse einer einheitlichen Preis- und Vertragsgestaltung hat der Erwerb von Grundstücken für alle Bedarfsträger durch den zuständigen Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bedarfsträger zu erfolgen. Der Finanzminister kann für bestimmte Fälle und Fallgruppen Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht, soweit einem Minister eigene Grundverwerbsmittel durch den Haushaltspunkt zugewiesen sind. In diesen Fällen bedarf der Grunderwerb aber der Einwilligung des Finanzministers.

2.4 Vor einer Anmietung ist bei dem zuständigen Regierungspräsidenten festzustellen, ob der Bedarf aus vorhandenen landeseigenen Grundstücken gedeckt werden kann; bei einer Anmietung ist der zuständige Regierungspräsident zu hören, ob der geforderte Mietzins ortsüblich und angemessen ist.

3 Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung

3.1 Die Abgabe landeseigener Grundstücke von einem Verwaltungszweig an einen anderen richtet sich nach § 61.

3.2 Die Abgabe landeseigener Grundstücke aus dem Allgemeinen Grundvermögen (Finanzvermögen) wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Regierungspräsidenten und der Dienststelle geregelt, bei der ein Bedarf auftritt.

3.21 Bei Dauerbedarf gehen die abgegebenen Grundstücke in das Verwaltungsgrundvermögen (Verwaltungsvermögen) der empfangenen Dienststelle über. Bei vorübergehendem Bedarf verbleiben die abgegebenen Grundstücke im Allgemeinen Grundvermögen (Fi-

- nanzvermögen). Ist eine gemeinsame Benutzung eines Grundstücks durch Dienststellen verschiedener Geschäftsbereiche vorgesehen, so kommt eine dauernde Abgabe in der Regel nur an die Dienststelle in Betracht, die den größten Nutzflächenanteil hat.
- 3.22 Die Abgabe von Grundstücken durch den Regierungspräsidenten bedarf der Einwilligung des Finanzministers. Die Einwilligung kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden.
- 3.23 Ein Entgelt für die Abgabe von Grundstücken aus dem Allgemeinen Grundvermögen (Finanzvermögen) wird nicht erhoben.
- 3.3 Die unmittelbare Abgabe von Grundstücken von einer Dienststelle an eine andere Dienststelle eines anderen Geschäftsbereichs ohne vorherige Zuführung an das Allgemeine Grundvermögen (Finanzvermögen) ist nur mit Einwilligung des Finanzministers zulässig. Die Einwilligung kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden. Nr. 3.23 ist sinngemäß anzuwenden.
- 3.4 Von Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes ist für die dauernde Abgabe landeseigener Grundstücke ausnahmslos ein Entgelt in Höhe des vollen Wertes, bei vorübergehender Abgabe ein Entgelt in Höhe des ortsüblichen Miet- oder Pachtzinses zu erheben. Wegen des Begriffs „voller Wert“ wird auf Nr. 1 zu § 63 Bezug genommen.
- 3.5 Werden Grundstücke vorübergehend nicht für Verwaltungszwecke benötigt, so sind sie für diese Zeit im Benehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten für andere Verwaltungsaufgaben oder in wirtschaftlicher Weise zu verwenden.
- 4 Veräußerung von Grundstücken an Dritte
- 4.1 Die Prüfung, ob ein Grundstück, das nicht mehr für Verwaltungszwecke oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benötigt wird, für das Land entbehrlich ist, erfolgt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.
- 4.2 Die Wertermittlung (§ 64 Abs. 3) ist Aufgabe des zuständigen Regierungspräsidenten; er kann Dienststellen der Bauverwaltung des Landes bei der Bewertung in Anspruch nehmen. Wegen des Begriffs „voller Wert“ wird auf Nr. 1 zu § 63 Bezug genommen.
- 4.3 Die Durchführung von Grundstücksveräußerungen obliegt den zuständigen Regierungspräsidenten. Nähere Weisungen erläßt der Finanzminister.
- 4.4 Grundstücke, deren voller Wert unterhalb bestimmter, vom Finanzminister festgesetzter Grenzen liegt, können von den zuständigen Regierungspräsidenten in eigener Verantwortung veräußert werden.
- 4.5 Die Veräußerung von Grundstücken durch andere Dienststellen als die Regierungspräsidenten, bedarf der Einwilligung des Finanzministers. Die Einwilligung kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden.
- 4.6 Im Kaufvertrag ist vorzusehen, daß der Kaufpreis für ein veräußertes Grundstück spätestens 4 Wochen nach Auflösung entrichtet wird und der Eintragungsantrag nicht vor Kaufpreiszahlung gestellt werden darf. Ein Hinausschieben der Fälligkeit von Teilbeträgen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies im Interesse des Landes liegt, wenn das zu verkaufende Grundstück ganz oder überwiegend dem sozialen Wohnungsbau dient oder dienen soll oder wenn es in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Vertragspartners gerechtfertigt ist.
- 4.7 Werden Zahlungserleichterungen nach Nr. 4.6 gewährt, so ist vorzusehen, daß mindestens ein Drittel des Grundstückskaufspreises nach Maßgabe der Nr. 4.6 Satz 1, der Rest äußerstenfalls in fünf Jahresraten bezahlt wird. Das Restkaufgeld ist regelmäßig durch Eintragung eines erststelligen Grundpfandrechts im Grundbuch des Kaufgrundstücks zu sichern. Für die Verzinsung des Restkaufgeldes gilt Nr. 1.4 zu § 59. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministers.
- 4.8 Für die Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bedarf es nach § 64 Abs. 2 der Einwilligung des Landtags. Ein erheblicher Wert ist gegeben, wenn der volle Wert des Grundstücks (vgl. Nr. 1 zu § 63) im Einzelfall mehr als drei Millionen DM beträgt. Von besonderer Bedeutung sind Grundstücke von erheblich künstlerischem, geschichtlichem oder kulturellem Wert. Darüber hinaus ist eine besondere Bedeutung dann gegeben, wenn durch die Veräußerung sonstige wichtige öffentliche Belange berührt werden.
- 4.9 Im übrigen ist § 63 Abs. 3 Satz 3 und 4 zu beachten.
- 4.10 Für den Tausch von Grundstücken gelten die Nrn. 4.1 bis 4.9 entsprechend.
- 5 Nutzung von Grundstücken durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung
- 5.1 Für die Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Landesverwaltung sind grundsätzlich die zuständigen Regierungspräsidenten nach näherer Weisung des Finanzministers zuständig. Der Finanzminister kann andere Zuständigkeitsregelungen treffen.
- 5.2 Einer Überlassung der Nutzung ist als voller Wert die ortsüblich angemessene Jahresmiete oder -pacht zu grunde zu legen.
- 5.3 Im übrigen ist § 63 Abs. 4 und Nr. 2 zu § 63 zu beachten.
- 6 Bestellung von dinglichen Rechten und Baulisten an landeseigenen Grundstücken
- 6.1 Die Bestellung von Erbbaurechten nach § 64 Abs. 4 setzt voraus, daß die Grundstücke für Zwecke des Landes dauernd entbehrlich sind. Bei der Veräußerung von Erbbaurechten sind die Vorschriften über die Veräußerung von Grundstücken entsprechend anzuwenden. Das Nähere regelt der Finanzminister.
- 6.2 Die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten an landeseigenen Grundstücken zugunsten der Träger von Versorgungseinrichtungen (für Energie, Wasser) bedarf keiner besonderen Einwilligung nach § 64 Abs. 4, wenn im Einzelfall die Eintragung der Dienstbarkeit erzwingen werden könnte oder wenn es sich um die Erschließung landeseigener Grundstücke handelt.
- 6.3 Der zuständige Minister kann die sich aus Nr. 6.2 ergebenden Befugnisse auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Satz 2 der Nr. 1.5 zu § 58 gilt entsprechend.
- 7 Teile von Grundstücken
- Die Nrn. 2 bis 6 gelten auch für Teile von Grundstücken.
- 8 Sonderregelung
- Für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundbesitzes der Landesforstverwaltung und der Domänenverwaltung gelten besondere Bestimmungen, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister erläßt.
- Zu § 115
- Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den Vorschriften dieses Gesetzes für Beamte gelten entsprechend.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 – September 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil	
I Kultusminister	Neufassung des Organisations- und Mustergeschäftsverteilungs-plans für die Behörden der Regierungspräsidenten. Bel. d. Kul-tusministers v. 31. 7. 1973
Personalnachrichten	474
Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz – EFG) vom 27. Juni 1961. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 8. 1973	474
Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Grund-schule und Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 7. 1973	475
Ausbildung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen; hier: Fachpraktische Ausbildung gemäß § 8 LABG. RdErl. d. Kultus-ministers v. 9. 8. 1973 – II C 6.44-13-2719/73	475
Lehrpläne für gewerblich-technische Berufsschulen; hier: Lehr-plan für Schornsteinfeger	478
Vorläufige Richtlinien für den Unterricht im Fach Wirtschafts-lehre in Berufsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1973	478
Fachoberschule; hier: Errichtung einer Fachoberschule für Ge-staltung an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 7. 1973	480
Vorläufige Prüfungsordnung für den Dienst als Diplom-Biblio-thekar an öffentlichen Bibliotheken im Lande Nordrhein-Westfa-len. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 8. 1973	480
II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Personalnachrichten	499
Einschreibungsordnung der Pädagogischen Hochschule Rhein-land. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 8. 1973	500
B. Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusmini-sters	502
Buchhinweise	506
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nord-rhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Juli bis 17. August 1973	507
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. August bis 31. August 1973	509

– MBl. NW. 1973 S. 1704.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.